



LAND  KÄRNTEN



Amt der Wiener Landesregierung - MA 22
Betreff: MA 22-676419/2016

Bundesministerium für Nachhaltigkeit und Tourismus
Espoo Kontaktstelle
Abteilung I/1
Stubenring 1
1010 Wien

Wien, 12.01.2018

Gemeinsame Stellungnahme

**des Landes Burgenland
und des Landes Kärnten
und der Anti-Atomkoordination des Landes Niederösterreich
und des Landes Oberösterreich¹
und des Landes Salzburg
und des Landes Steiermark
und des Landes Tirol
und des Landes Vorarlberg
und der Wiener Umweltanwaltschaft als Atomschutzbeauftragte des Landes
Wien**

zur vorliegenden Umweltverträglichkeitserklärung für das Vorhaben

„Neue Kernkraftanlage am Standort Dukovany, Tschechien“,

¹ Das Land Oberösterreich unterstützt die gemeinsame Stellungnahme der Länder, wird jedoch eine eigene Fachstellungnahme einbringen.

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir ersuchen um die Weiterleitung unserer Stellungnahme zum gegenständlichen Verfahren über den geplanten Bau von bis zu zwei neuen Reaktorblöcken mit einer elektrischen Leistung von bis zu 2400 MW am Standort des tschechischen KKW Dukovany und damit um die Geltendmachung unserer Rechte im Rahmen des grenzüberschreitenden UVP-Verfahrens gemäß Espoo-Konvention, beziehungsweise gemäß der Richtlinie 2014/52/EU über die Umweltverträglichkeitsprüfung bei bestimmten öffentlichen und privaten Projekten.

Stellungnahme

Das Atomkraftwerk Dukovany liegt nur etwa 32 Kilometer von der österreichischen Staatsgrenze entfernt und beeinträchtigt Österreich bereits beim schwersten in der vorliegenden Dokumentation betrachteten Unfall, wobei Unfälle, die größer INES 5 sind, mit Hinweis auf das Kriterium des praktischen Ausschlusses nicht betrachtet werden. Mit 50-prozentiger Wahrscheinlichkeit sind, beim schwersten in der Dokumentation betrachteten Unfall, innerhalb des betrachteten Konfidenzintervalls, landwirtschaftliche Produkte in Österreich aus dem Verkehr zu ziehen. Im Sinne einer nachhaltigen Energiezukunft und einer Vermeidung der schwerwiegenden potenziellen Risiken der Kernenergie, sprechen wir uns hiermit gegen das geplante Projekt aus.

Die in den folgenden Punkten angeführten Zitate beziehen sich, so nicht anders angegeben, auf das in Österreich zur öffentlichen Auflage gebrachte Dokument „Neue Kernkraftanlage am Standort Dukovany, Dokumentation der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umwelt, Juni 2017“.

1. Auf Seite 26 wird die Definition für das „Betroffene Gebiet“ und das „Interessensgebiet“ gegeben. Dabei wird das betroffene Gebiet im Sinne des Gesetzes 100/2001 GBl. als das Gebiet definiert, innerhalb dessen Umwelt und Bevölkerung ernsthaft beeinflusst werden können. Es wird einerseits festgehalten, dass als betroffenes Gebiet die Fläche des Projektes und dessen Umgebung im Umfang des Gebietes der betroffenen Gemeinden festgelegt wird. Andererseits wird auf Seite 529 davon ausgegangen, dass im Fall des DBA 1 (Freisetzung in geringer Höhe) in Österreich mit einer 50-prozentigen Wahrscheinlichkeit ein Verbot bestimmter landwirtschaftlicher Warengruppen und mit 5-prozentiger Wahrscheinlichkeit ein Verbot für die In-Verkehr-Setzung von Milch notwendig wird. Dies stellt eine ernsthafte Beeinflussung dar.
2. Auf Seite 58 wird angegeben, dass der parallele Betrieb der neuen Anlage mit den bestehenden, in Betrieb befindlichen Reaktoren (EDU 1-4) über einen Zeitraum von maximal 10 Jahren betrachtet wird. Entsprechend der Aussage

der Atomaufsichtsbehörde der Tschechischen Republik, anlässlich der Betriebsbewilligung von EDU 3 & 4 für weitere 10 Jahre, besteht aktuell kein Anlass zur Annahme, dass die bestehenden Blöcke nicht über weitere 20 Jahre oder länger betrieben werden können. Es wäre also rechtlich bindend einen maximalen Parallelbetrieb von 10 Jahren zu verfügen oder einen längeren Parallelbetrieb – konservativer Weise über die gesamte Betriebsdauer der neuen Anlage – zu betrachten.

3. Auf Seite 65 wird angeführt, dass die Variante der Stromerzeugung aus Kernenergie die wirtschaftlich günstigste ist. Die Nutzenschwelle im Vergleich zu den anderen betrachteten Szenarien (Grün/Kohle) wird bei einem Anstieg der Errichtungskosten um 40 % erreicht. Es wird in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass im Falle der Kernenergie die Annahme einer Unsicherheit bei den Errichtungskosten von 40 % nicht als ausreichend angesehen werden kann, um als ein Entscheidungsparameter dienen zu können. Aktuell in der EU realisierte KKW Neubauprojekte weisen Kostenüberschreitungen deutlich größer 100 % auf.
4. Auf Seite 67 wird unter Punkt 72.129 der Eindruck erweckt, dass Kernenergie im Einklang mit nachhaltiger Entwicklung steht. Es sei darauf hingewiesen, dass Nachhaltigkeit *„eine Entwicklung ist, die die Bedürfnisse der Gegenwart befriedigt, ohne zu riskieren, dass künftige Generationen ihre eigenen Bedürfnisse nicht befriedigen können.“* und *„Im wesentlichen ist nachhaltige Entwicklung ein Wandlungsprozess, in dem die Nutzung von Ressourcen, das Ziel von Investitionen, die Richtung technologischer Entwicklung und institutioneller Wandel miteinander harmonieren und das derzeitige und künftige Potential vergrößern, menschliche Bedürfnisse und Wünsche zu erfüllen.“*² Die Stromerzeugung aus Kernenergie, in der beabsichtigten Form, verbraucht einen begrenzt vorhandenen Rohstoff (vor allem ²³⁵U) und kann bereits aus diesem Grund das obenstehende Kriterien nicht erfüllen³. Viel schwerwiegender als die Rohstofffrage, ist allerdings im Hinblick auf die Handlungsfähigkeit zukünftiger Generationen, die Abfallproblematik und die möglichen Folgen eines schweren Unfalls zu beurteilen. Das vorliegende Dokument ist entsprechend zu verbessern.
5. Auf Seite 77 werden die Grundsätze der Energiepolitik für Europa (2007) sowie der Vertrag von Lissabon, Energie 2020 und weitere Dokumente angeführt. Diese sind im Wesentlichen Versorgungssicherheit, Wettbewerbsfähigkeit und Nachhaltigkeit sowie einige Teilziele⁴ zum Erreichen dieser Ziele. So wichtig diese Ziele für die zukünftige Entwicklung Europas und der Welt und in Hinblick auf den durch den Menschen

² Brundtland-Bericht A/42/427 (1987) und die Aussage der Vereinten Nationen in ihrem Sustainable Development Goal Nr. 7 speziell für den Energiebereich *“Countries can accelerate the transition to an affordable, reliable, and sustainable energy system by investing in renewable energy resources, prioritizing energy efficient practices, and adopting clean energy technologies and infrastructure. Businesses can maintain and protect ecosystems to be able to use and further develop hydropower sources of electricity and bioenergy, and commit to sourcing 100% of operational electricity needs from renewable sources.”*

³ Die im Dokument angegebene Reichweite der nicht exotischen Uranreserven beträgt 135 respektive unter Vernachlässigung des Preises 240 Jahre (Seite 168) bei Heranziehen dieses Kriteriums wären etwa auch Kohle eine nachhaltige Energieform. .

⁴ funktionierender Energiemarkt, Energieeffizienz, Verbindung der Netze, Reduktion des CO₂ Ausstoßes,....

verursachten Klimawandel für den weiteren Bestand der menschlichen Gesellschaft sind, erfüllt die Kernenergie leider keines der angeführten Ziele. Im Einzelnen steht der Betrieb einzelner großer Stromerzeugungseinheiten systemisch der Forderung nach Versorgungssicherheit entgegen. Im gegenständlichen Fall sollen etwa 4 Reaktoren durch 1 - 2 Reaktoren mit größerer Leistung ersetzt werden. Führte also bisher der Ausfall einer Anlage zu einem Verlust von $\frac{1}{4}$ der verfügbaren Leistung (in jüngster Vergangenheit mussten Reaktoren etwa wegen schwerwiegender Mängel bei der Kontrolle der Anlage für mehrere Monate außer Betrieb genommen werden), so kommt es in Zukunft beim (zeitweiligen) Verlust eines Reaktors zum Verlust der halben oder auch ganzen Kapazität vor Ort. Die Versorgung mit Kühlwasser ist mit dem geplanten Projekt am Standort jedenfalls ausgereizt. Trockenere und heißere Sommer sind in Zukunft geeignet Leistungsreduktionen oder die Abschaltung der Anlagen vor Ort zu erzwingen. Dies ist umso mehr wahrscheinlich, als in den betrachteten Klimaszenarien nur das angestrebte $+2\text{ °C}$ Ziel und ein $+0\text{ °C}$ Szenario herangezogen werden. Die Erreichung des 2 °C Zieles ist aber keinesfalls sicher⁵. Darüber hinaus sind die Niederschlagsprognosen im Rahmen des Klimawandels auf lokaler und regionaler Ebene mit großen Unsicherheiten behaftet. Die Wettbewerbsfähigkeit ist zumindest fraglich⁶. In Großbritannien musste der Staat etwa den doppelten gegenwärtigen Strompreis inflationsgesichert über 35 Jahre sowie Kreditgarantien zusichern, um den Bau eines neuen Kernreaktors zu initiieren. Diese garantierten finanziellen Anreize sind wesentlich höher als sie zur Initiierung von Projekten etwa im Bereich der erneuerbaren Energieträger notwendig sind. Auch für das gegenständliche Projekt scheint eine Finanzierung über den Markt zumindest schwierig zu sein, weshalb wahrscheinlich auch die Möglichkeit einer Finanzierung des Projektes durch den Staat angeführt wird. Die Nachhaltigkeit ist, wie bereits unter Punkt 4 gezeigt, nicht gegeben. Sie kann auch prinzipiell nicht von einer Technologie gewährleistet werden, welche systemisch den Handlungsspielraum künftiger Generationen, im Vergleich zu unserem Handlungsspielraum, einschränkt.

6. Auf Seite 88 wird angegeben, dass für die Entwicklung der Quellpreise die Experteneinschätzung ENVIROS, basierend auf Unterlagen der IEA und der EU Kommission, herangezogen wurden. Ebenso wurde für die Investitions- und Betriebskosten auf IEA-Angaben zurückgegriffen. Die Prognosen der IEA sind speziell im Bereich der erneuerbaren Energieträger bereits über einen längeren Zeitraum erwiesenermaßen grob falsch⁷.
7. Auf Seite 92 wird angeführt, dass wirtschaftlich erschwingliche Reaktoren der Generation III+ Verwendung finden werden. Es stellt sich die Frage, ob erschwinglich in diesem Zusammenhang bedeutet, dass sich die Investition

⁵ Vergleiche dazu IPCC, 2013/2014: Klimaänderung 2013/2014: Zusammenfassungen für politische Entscheidungsträger. Beiträge der drei Arbeitsgruppen zum Fünften Sachstandsbericht des Zwischenstaatlichen Ausschusses für Klimaänderungen (IPCC). Deutsche Übersetzungen durch Deutsche IPCC-Koordinierungsstelle, Österreichisches Umweltbundesamt, ProClim, Bonn/Wien/Bern, 2016.

⁶ vergleiche etwa auch Renewable Energy versus Nuclear Power; G.Mraz, G.Resch et al., 2014

⁷ Photovoltaic growth: reality versus projections of the International Energy Agency – the 2017 update, A. Hoekstra, 2017 <https://steinbuch.wordpress.com/2017/06/12/photovoltaic-growth-reality-versus-projections-of-the-international-energy-agency/>

unabhängig von betriebswirtschaftlichen Überlegungen an den finanziellen Möglichkeiten der Tschechischen Republik (als letztlich wahrscheinlich einzig verfügbaren Investor) orientiert. Des Weiteren stellt sich die Frage ob angenommen werden kann, dass alle im Dokument angeführten Reaktoren als erschwinglich beurteilt werden.

8. Auf Seite 99 wird angeführt, dass eine Eigenschaft, der für das Projekt verwendeten Reaktoren der Generation III+ die Fähigkeit zur primären Regelung zur Unterstützung der Stabilität des Stromnetzes ist. Hier ist anzumerken, dass eine solche Reaktionszeit nicht über die Steuerung der beschriebenen Reaktoren erfolgen kann, sondern nur mittels der Turbinensteuerung möglich ist. Dies kann wiederum bei jedem kalorischen Kraftwerk durchgeführt werden und stellt kein Spezifikum eines Reaktortyps dar. Es steht darüber hinaus zu bezweifeln, dass über den Reaktor in adäquater Weise eine Steuerung zur sekundären Regelung vorgenommen werden kann. Falls primäre oder sekundäre Regelvorgänge des Stromnetzes regelmäßig zu einem relevanten Anteil über die Steuerung des Reaktors erfolgen sollen, wären die Auswirkungen auf die Betriebssicherheit und das Alterungsverhalten der Anlage entsprechend darzulegen.⁸
9. Auf Seite 118 wird davon ausgegangen, dass sich die Frequenzverteilung der Dürreperioden nicht ändert und nur ihre Länge zunimmt. Diese Annahme ist angesichts der fehlenden, ausreichend gesicherten Vorhersagen über die zu erwartenden Niederschlagsmengen und -verteilungen keine konservative Herangehensweise⁹. Es wären konservative Rahmenbedingungen zu wählen.
10. Auf den Seiten 185f wird die Reduktion der Abgabe von ³H an die Umwelt behandelt. Bei den Punkten, die sich mit der Vermeidung der Produktion von ³H beschäftigen, wäre anzugeben, in welchem Ausmaß (Anteil) die Produktion durch die beschriebenen Maßnahmen verringert werden soll. Die Ableitung von ³H über alternative Wege wird kritisch gesehen, da Österreich potenziell durch eine Verfrachtung von ³H über die Luft stärker betroffen ist als über den Wasserpfad. Aus Sicht der österreichischen Betroffenheit wären die zulässigen Einleitungen in das Abwasser jedenfalls prioritär vor anderen Pfaden auszuschöpfen. Darüber hinaus stellt sich in Bezug auf die Ausführungen auf Seite 405 die Frage, ob der Konstruktionsfehler, dass Abwässer des KKW in den Mohelno Stausee geleitet werden und aus diesem See gleichzeitig das „Rohwasser“ für das KKW gepumpt wird, weiter besteht. Des Weiteren stellt sich die Frage, ob dieser Konstruktionsfehler auch für die neue Anlage übernommen wird und dadurch eine permanente Abführung von ³H über die Kühltürme zwingend erfolgt.
11. Auf Seite 203 erfolgt die Beschreibung des Betriebs der bestehenden Anlagen und der geplanten Anlagen im zeitlichen Verlauf. Dabei soll bei der höheren Leistungsalternative in den Jahren 2035 - 2045 EDU 1 außer Betrieb genommen werden. Bei derselben Alternative werden in den Jahren 2045 -

⁸ Es wird angemerkt, dass in dieser Hinsicht und auch bei anderen technischen Parametern oft die öffentlich verfügbaren (Werbe-)Informationen der jeweiligen Hersteller kompakter und zugleich aussagekräftiger als das vorliegende Dokument sind. Dieser Umstand ist problematisch hinsichtlich einer bestmöglichen und einfachen Information der Öffentlichkeit im Rahmen des UVP-Verfahrens zu sehen.

⁹ Vergleiche dazu Punkt 5

2105 die Blöcke EDU 1 - 4 außer Betrieb genommen. Es wird angenommen, dass es sich um einen Tippfehler handelt und EDU 1 zwischen 2035 - 2045 außer Betrieb genommen wird, andernfalls wäre die Angabe aufzuklären. Es wird unter Bezug auf die Anmerkung 2 dieser Stellungnahme darauf verwiesen, dass die Angaben auf Seite 233 einen Betrieb der Anlage EDU 1 - 4 bis ins Jahr 2105 umfassen können. Es wäre angesichts der Betrachtung eines maximal 10 Jahre dauernden Parallelbetriebs der alten und neuen Anlagen am Standort in diesem Dokument entweder die Betrachtung auf diesen Zeitraum auszudehnen oder einen länger als 10 Jahre dauernden Parallelbetrieb dezidiert und rechtlich bindend auszuschließen.

12. Auf Seite 390 wird wiederholt die Behauptung aufgestellt, dass eine Temperaturänderung von +2 °C ein konservatives Szenario für das Jahr 2100 darstellt. Unter Verweis auf die unter Punkt 5 getroffene Darlegung wird darauf verwiesen, dass diese Behauptung falsch ist. Vielmehr ist die Annahme eines Temperaturanstieges größer 0 °C eine untere Schranke für den im günstigsten Szenario anzunehmenden Temperaturanstieg, 1,5 °C stellt den Erwartungswert, des günstigsten(!) IPCC-Szenarios dar. Im ungünstigeren Fällen ist innerhalb einer Standardabweichung mit einem Temperaturanstieg über 5 °C zu rechnen. Die auf der Annahme des Temperaturanstiegs um 2 °C gegründeten Schlüsse und Erwägungen sind demzufolge keine konservativen Rahmenbedingungen und erfüllen nicht die Anforderungen des Hüllkurvenkonzepts. Eine Bewilligung auf Grundlage dieser Berechnungsgrundlage wäre mit einem schweren sachlichen Mangel behaftet.
13. Auf Seite 409 wird erneut auf die Möglichkeit der Konversion flüssiger ³H Emission in Emissionen in die Atmosphäre verwiesen. Im Sinne des Punktes 10 ist sicherzustellen, dass Emissionen in die Atmosphäre zu Gunsten von Emissionen in Flüssigkeit soweit wie rechtlich zulässig minimiert werden.
14. Auf Seite 421 werden die Ergebnisse der Bewertung des Einflusses ionisierender Strahlung auf die Fauna und Flora behandelt. Dabei werden jene Vertreter der Fauna betrachtet die in IAEA Safety Standards, Draft Safety Guide DS 427 als Referenzorganismen angeführt werden. Das primäre Ziel dieses Dokuments ist, wie mehrmals angeführt, den Aufwand für den Antragsteller zu vermindern. Berücksichtigt man das dem Papier zugrundeliegende Dokument "ICRP, Environmental Protection: the Concept and Use of Reference Animals and Plants, ICRP Publication 108, Elsevier (2008)", ist klar, dass der gewählte Ansatz zu kurz greifen muss. So ist eine höhere Anreicherung von Radioisotopen in Organismen auf der obersten Stufe der Nahrungskette zu erwarten. Besonders in Hinblick auf den Nationalpark Thayatal ist auf das Vorhandensein, mit großer Wahrscheinlichkeit auch brütender, Seeadler (*Haliaeetus albicilla*) Rücksicht zu nehmen, gleiches gilt für den Otter (*Lutra lutra*) sowie den Fuchs (*Vulpes vulpes*). In Bezug auf den Hirsch als Referenzorganismus sei auf die üblicherweise höhere Belastung von Reh (*Capreolus capreolus*) und Wildschwein (*Sus scrofa*) in Folge von Ingestion hingewiesen. Als Besonderheit kann auch die Anwesenheit der Wildkatze (*Felis silvestris*) betrachtet werden, welche durch die geringe Anzahl an Individuen und eine potenzielle Fortpflanzung mit freilaufenden Hauskatzen (*Felis silvestris catus*) als besonders sensible Art angesehen werden muss. Sollten dennoch

fachliche Gründe für die unveränderte Verwendung der Referenzorganismen bestehen, wären diese darzulegen.

15. Auf Seite 470 werden neueste Studien zu den Auswirkungen von ^3H auf Süßwasserfische angeführt. Diese Studien verwenden laut dem vorliegenden Dokument alle Aktivitäten von 10^5 Bq/l. Ohne das Zitat zumindest einer dieser Studien ist die getroffene Behauptung nicht bewertbar.
16. Auf Seite 503 wird angegeben dass das Kriterium „mit einer hohen Stufe an Vertrauenswürdigkeit“ im „praktischen Ausschluss“ normalerweise mit weniger als 10^{-7} / a angewendet wird. Es wäre für eine Beurteilung der gerechtfertigten Anwendung des Prinzips des Praktischen Ausschlusses anzugeben, ob und wo andere Schranken zur Anwendung gelangt sind. Des Weiteren wäre anzuführen, ob und welche Bedingungen ausgeschlossen wurden, deren Frequenz nur knapp unterhalb von 10^{-7} / a gelegen ist. Da die angegebenen Wahrscheinlichkeiten nur im Vergleich, aber weniger als Zahlenwert selbst sinnvoll sind, wäre ein Referenzpunkt (z. B. CDF) anzuführen.
17. Auf Seite 507 wird das Kriterium K2 definiert. Es stellt sich die Frage ob die Übersetzung insofern fehlerhaft ist, dass es eigentlich heißen sollte „...oder zu einer Beschädigung des bestrahlten Kernbrennstoffs im Becken für die Lagerung kommt, darf nicht zur Entweichung der Radionuklide führen,...“?
18. Auf den Seiten 529ff werden die Aktivitäten von Leitisotopen in Abhängigkeit von der Entfernung im Fall des grundlegenden Projektunfalls tabellarisch, sowie die Ergebnisse von Wahrscheinlichkeitsanalysen in deskriptiver Form, dargestellt. Es werden jeweils ein Mittelwert und der Wert für die 95 %-Perzentile angegeben. Da anzunehmen ist, dass die gesamte Verteilung berechnet wurde, wäre die Wiedergabe der gesamten Wahrscheinlichkeitsverteilung zumindest in graphischer Form eine hilfreiche Ergänzung.
19. Auf Seite 536 wird angeführt, dass das begründete Eingriffsniveau für die Jodprophylaxe 100 mSv beträgt. Unter Verweis auf die Empfehlungen der WHO¹⁰ wird auf die unterschiedlichen Eingriffsniveaus in Abhängigkeit vom Alter oder sonstigen Eigenschaften der betroffenen Personen hingewiesen. So sieht es die WHO begründeter Weise als sinnvoll an, für Kinder und Schwangere 1/10 des generischen Interventionsniveaus von 100 mGy heranzuziehen. Es wäre darzustellen, wie dieser Umstand berücksichtigt wird.
20. Die seismische Gefährdung des Standortes von Dukovany II wird in den tschechischen Unterlagen zur Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) mit einer horizontalen Bodenbeschleunigung $\text{PGA}=0,047\text{g}$ für eine Eintrittswahrscheinlichkeit von 10 - 4 pro Jahr angegeben. Die probabilistische Gefährdungsanalyse berücksichtigt die aktive Diendorf-Boskovice Störung in einem der für möglich gehaltenen seismotektonischen Szenarien. Die Auslegungsgrundlage für das Kraftwerk wird in Übereinstimmung mit den Richtlinien der IAEA mit 0,1g festgelegt. Aus den vorliegenden UVP-Unterlagen ergibt sich ferner, dass von den Lieferanten für das KKW gefordert wird, die generelle seismische Beständigkeit ihrer Projekte auf einer Stufe

¹⁰ Guidelines for Iodine Prophylaxis following Nuclear Accidents, WHO/SDE/PHE/99.6

anzugeben, welche einem PGA-Wert von mindestens 0,25g entspricht (S. 115). Die Diendorf-Boskovice Störung verläuft nur etwa 15 km östlich des KKW Dukovany und ist aufgrund dieser geringen Entfernung das wichtigste seismotektonische Element für die Bestimmung der Erdbebengefährdung. Auf Basis aktueller Untersuchungen wurde für die Region Südböhmen, sowie für den Standort Dukovany die seismische Gefährdung, die von der Diendorf-Boskovice Störung ausgeht, für eine angenommene Bewegungsgeschwindigkeit der Störung von $<0,1$ mm pro Jahr berechnet. Die Modellrechnungen wurden für verschiedene seismotektonische Szenarien, die unterschiedliche Störungslängen berücksichtigen, vorgenommen. Die Ergebnisse zeigen, dass die Gefährdung des Standortes Dukovany durch Erdbeben mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von 10^{-4} pro Jahr für alle Szenarien unter 0,1g liegen.

Daher sollte die seismische Sicherheit des geplanten KKW auch wirklich wie auf S. 115 angegeben für eine Bodenbeschleunigung (PGA) von mindestens 0,25g ausgelegt werden, um zumindest eine signifikante Sicherheitsreserve für geplante neue Reaktoren zu erhalten.

Abschließende Bemerkung

Es besteht eine Reihe von schwerwiegenden Einwänden gegen die Errichtung weiterer Reaktoren am Standort des KKW Dukovany. Die negativen Auswirkungen auf die Umwelt, welche durch dieses Projekt in jedem Fall, aber auch potenziell, entstehen, sind umso schwerwiegender zu bewerten, als auch die Wirtschaftlichkeit und Notwendigkeit des Projektes angezweifelt werden muss. Alternativen zum Bau neuer Kernreaktoren werden mit Verweis auf die Energiestrategie der Tschechischen Republik nicht ausreichend dargestellt. Dies stellt einen schweren Mangel in den vorgelegten Dokumenten dar und ist in Anbetracht der rasanten Entwicklungen im Energiesektor auch ein schwerer strategischer Fehler. Im Weiteren bleibt anzumerken, dass bereits im erwähnten Energiekonzept eine ernstzunehmende Variantenprüfung nicht stattgefunden hat.

Wir bedauern zutiefst das Festhalten der ČEZ Aktiengesellschaft an der Errichtung neuer Kernreaktoren und fordern die Projektwerberin auf, ihre Energiekonzepte auf sichere, nachhaltige Energieformen auszurichten, welche nicht künftige Generationen mit hochradioaktiven und toxischen Abfällen oder gar den Folgen eines Unfalls belasten.

Dass auch eine wachsame Behörde mit fachlich exzellenten MitarbeiterInnen, wie die Tschechische Atomaufsicht, nicht in der Lage ist, Vorfälle wie die aufgetretenen schwerwiegenden und weitreichenden Mängel um die Schweißnahtprüfung am Standort Dukovany frühzeitig zu erkennen oder gar zu verhindern, zeigt die begrenzten Mitteln der Kontrolleure gegenüber einem, nicht mit der gebotenen Sorgfalt, agierenden Betreiber.

Wir fordern die Behörde auf, eine Vorlage von Dokumenten zu erwirken, die geeignet sind, die Beurteilung der Auswirkungen auf die Schutzgüter der Richtlinie 2014/52/EU in der geltenden Fassung vollständig zu ermöglichen und die Umsetzung der Anforderungen ihrer eigenen Entscheidung vom 9. Dezember 2016

GZ 81300/ENV/16 sicherzustellen. Aus Sicht der Unterzeichnenden sind jedenfalls die Punkte 1, 4 - 7, 9, 11, 13, 17, 23, 32, 42, 50, 54 - 55 nicht oder nicht ausreichend behandelt.

Die Unterzeichnenden fordern auf Grund der zahlreichen aus der Dokumentation folgenden Fragen, vor der Erstellung des Standpunktes der Behörde bilaterale Konsultationen auf Expertenebene durchzuführen und ersuchen weiters der österreichischen Öffentlichkeit die Möglichkeit einer öffentlichen Anhörung in Österreich zu ermöglichen.

Mit freundlichen Grüßen,

Für das Land Burgenland
e.h.
Mag.^a Astrid Eisenkopf, Landesrätin

Für das Land Kärnten
e.h.
Rolf Holub, Landesrat

Der Anti-Atomkoordinator des Landes
Niederösterreich
e.h.
Mag. Christoph Urbanek

Für das Land Oberösterreich
e.h.
Dr.ⁱⁿ. Sigrid Sperker

Für das Land Salzburg
e.h.
DIⁱⁿ Dr.ⁱⁿ. Constanze Sperka-Gottlieb

Für das Land Steiermark
e.h.
Dr. Gerhard Semmelrock,
Abteilungsleiter, Abt. 15

Für die Tiroler Landesregierung
e.h.
Dr. Kurt Kapeller

Für die Vorarlberger Landesregierung
Im Auftrag
e.h.
Dr.ⁱⁿ Martina Büchel-Germann

Für die Wiener Umweltschutzbehörde als
Atomschutzbeauftragte des Landes
Wien
e.h.
Mag.^a Dr.ⁱⁿ Andrea Schnattinger

Referent:
Mag. David Reinberger
Tel.: +43 1 37979 88982